



**Berichtigung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 94 vom 28. März 2014)

1. Seite 306, Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 1:

*Anstatt:* „(1) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die Auftraggeber Bauleistungen, Lieferungen und/oder Dienstleistungen von zentralen Beschaffungsstellen erwerben dürfen, die die zentralisierte Beschaffungstätigkeit im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 Buchstabe a anbieten.“

*muss es heißen:* „(1) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die Auftraggeber Lieferungen und/oder Dienstleistungen von zentralen Beschaffungsstellen erwerben dürfen, die die zentralisierte Beschaffungstätigkeit im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 Buchstabe a anbieten.“

2. Seite 348, Anhang XI Teil A Nummer 11 Buchstabe a:

*Anstatt:* „a) Frist für den Eingang der Angebote oder — bei Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems — der indikativen Angebote.“

*muss es heißen:* „a) Frist für den Eingang der Angebote, bei Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems.“

\_\_\_\_\_